

Vertrag über die friedliche Nutzung des Weltraumes vom 27. Januar 1967

Der folgende Vertrag, der auf Entwürfe der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten zurückgeht, entstand im ständigen Ausschuß der Vereinten Nationen für Fragen des Weltraumrechts, der im Sommer und Herbst vergangenen Jahres in Genf und New York mehrfach zusammengetreten ist. Der endgültige Entwurf wurde am 8. Dezember 1966 veröffentlicht und am 19. Dezember 1966 vom Plenum der Vollversammlung gebilligt. Am 27. Januar 1967 erfolgte die förmliche Unterzeichnung gleichzeitig in Moskau, Washington und London. Der Vertragstext liegt seitdem in den drei Hauptstädten zur Unterschriftsleistung für alle Staaten auf.

D. Red.

Die Signatarstaaten dieses Vertrages, — inspiriert von den großartigen Möglichkeiten, die sich der Menschheit als Folge des Vorstoßes in den Weltraum bieten, — in Anerkennung des gemeinsamen Interesses aller Menschen am Fortschritt in der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, — im Vertrauen darauf, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Wohle aller Völker ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes fortgeführt wird, — in dem Wunsch, zu einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit sowohl hinsichtlich der wissenschaftlichen als auch der juristischen Aspekte der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke beizutragen, — im Vertrauen darauf, daß eine solche Zusammenarbeit dem gegenseitigen Verständnis förderlich ist und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern stärkt, — unter Hinweis auf die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 1963 einstimmig angenommene Entschließung Nr. 1962 (XVIII), die die Bezeichnung „Erklärung über die juristischen Prinzipien zur Regelung der Tätigkeit der Staaten auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums“ trägt, — unter Hinweis auf die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 17. Oktober 1963 einstimmig angenommene Entschließung Nr. 1884 (XVIII),⁴⁾ in der die Staaten aufgefordert werden, sich der Verbringung von Objekten mit Kernwaffen oder anderer Massenvernichtungswaffen in Erdumlaufbahnen oder der Installierung derartiger Waffen auf Himmelskörpern zu enthalten, — unter Berücksichtigung der Entschließung Nr. 110 (II) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 3. November 1947, mit der jede Propaganda verurteilt wird, die dem Zwecke dient oder geeignet wäre, den Frieden auf irgendeine Weise zu bedrohen, zu brechen oder einer Aggressionshandlung Vorschub zu leisten, und von der Auffassung ausgehend, daß die vorgenannte Entschließung auf den Weltraum anzuwenden sei, — in der Überzeugung, daß ein Vertrag über die Prinzipien zur Regelung der Tätigkeit der Staaten auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, die Zielsetzungen und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen fördern wird,

kommen wie folgt überein:

ARTIKEL I — Die Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, wird zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt und ist eine Domäne der gesamten Menschheit.

Der Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, steht bei freiem Zugang zu allen Gebieten von Himmelskörpern allen Staaten ohne jedwede Diskriminierung auf der Basis der Gleichberechtigung und in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht für Zwecke der Erforschung und Nutzung offen.

Es besteht Freiheit der wissenschaftlichen Forschung im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper; bei dieser Forschung sollen die Staaten die internationale Zusammenarbeit erleichtern und fördern.

⁴⁾ Text in „Blätter“, Heft 12/1963, S. 986 f.

ARTIKEL II — Der Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, unterliegt nicht einer nationalen Besitznahme durch Beanspruchung von Hoheitsrechten, durch Benutzung oder Besetzung oder durch irgendwelche anderen Mittel.

ARTIKEL III — Die Signatarstaaten des Vertrags führen Unternehmungen zur Erforschung und Benutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht samt der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie einer Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung durch.

ARTIKEL IV — Die Signatarstaaten des Vertrags verpflichten sich, keine Objekte auf eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen, die Kernwaffen oder irgendwelche anderen Massenvernichtungswaffen tragen, und keine derartigen Waffen auf Himmelskörpern oder anderweitig im Weltraum zu stationieren.

Der Mond und andere Himmelskörper werden von allen Signatarstaaten des Vertrages ausschließlich zu friedlichen Zwecken benutzt. Die Errichtung militärischer Stützpunkte, Anlagen und Befestigungen, das Erproben von Waffen — gleich welcher Art — und die Durchführung militärischer Manöver auf Himmelskörpern sind verboten. Die Verwendung von Militärpersonal für die wissenschaftliche Forschung oder andere friedliche Zwecke wird nicht untersagt. Ebensovienig wird die Benutzung jedweder für die friedliche Erforschung des Mondes und anderer Himmelskörper notwendigen Ausrüstungen oder Anlagen untersagt.

ARTIKEL V — Die Signatarstaaten des Vertrages betrachten Astronauten als Repräsentanten der Menschheit im Weltraum und gewähren ihnen bei Unfall, Not oder einer Notlandung auf dem Territorium eines anderen vertragschließenden Staates oder auf hoher See jede mögliche Hilfe. Wenn Raumschiffbesatzungen eine Notlandung vornehmen, müssen sie sicher und unverzüglich in das Land zurückgeführt werden, in dem ihr Raumschiff registriert ist.

Bei der Durchführung von Unternehmen im Weltraum und auf Himmelskörpern unterstützen die Astronauten eines Partnerstaates die Astronauten anderer Partnerstaaten auf jede erdenkliche Weise.

Die Signatarstaaten des Vertrages informieren sofort die anderen Partnermächte oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen über von ihnen im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, entdeckte Phänomene jedweder Art, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Astronauten darstellen können.

ARTIKEL VI — Die Signatarstaaten des Vertrages tragen internationale Verantwortung für nationale Unternehmen im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper — unabhängig davon, ob solche Unternehmen Sache von Regierungsbehörden oder nicht-staatlichen Stellen sind — und tragen Sorge dafür, daß nationale Unternehmen in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen durchgeführt werden. Die Unternehmungen nicht-staatlicher Organisationen im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, erfordern die Zustimmung und fortgesetzte Überwachung durch den zuständigen Staat. Wenn Unternehmungen im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, von einer internationalen Organisation durchgeführt werden, sind sowohl die internationale Organisation als auch die in einer solchen Organisation vertretenen Partnerländer dafür verantwortlich, daß dies in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag geschieht.

ARTIKEL VII — Jeder Signatarstaat des Vertrages, der den Start eines Objekts in den Weltraum, zum Mond und auf andere Himmelskörper vornimmt oder organisiert, und jeder Partnerstaat, von dessen Territorium oder Anlagen aus das Objekt gestartet wird, trägt internationale Verantwortung für den Schaden, der durch ein solches Objekt oder dessen Bestandteile einem anderen Partnerstaat oder seinen natürlichen oder juristischen Personen auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum samt Mond oder anderen Himmelskörpern zugefügt wird.

ARTIKEL VIII — Ein Signatarstaat des Vertrages, bei dem ein in den Weltraum gestartetes Objekt registriert ist, behält die Jurisdiktion und Kontrolle über dieses Objekt und über jegliches dazugehörige Personal, während der Zeit, in der es sich im Weltraum oder auf einem Himmelskörper befindet. Die Eigentumsrechte an Objekten, die in den Weltraum aufgelassen wurden, einschließlich der auf einem Himmelskörper gelandeten oder zusammengebauten Objekte, sowie an ihren Bestandteilen, werden von der Tatsache ihres Aufenthalts im Weltraum oder auf einem Himmelskörper oder von ihrer Rückkehr zur Erde nicht berührt. Solche Objekte oder deren Bestandteile, die außerhalb der Grenzen des Partnerstaats, bei dem sie registriert sind, aufgefunden werden, müssen dem betreffenden Partnerstaat zurückgegeben werden, wobei dieser auf Verlangen vor der Rückgabe Erkennungsdaten beizubringen hat.

ARTIKEL IX — Bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, sollen sich die Vertragspartner von dem Prinzip der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung leiten lassen und ihre gesamte Tätigkeit im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, mit gebührender Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Partnerstaaten ausüben. Die Partnerländer führen Untersuchungen im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, sowie Forschungsprojekte in der Weise durch, daß dort jede schädliche Kontamination vermieden wird. Umgekehrt treffen sie, wo immer nötig, geeignete Maßnahmen, um schädliche Veränderungen in der irdischen Umwelt als Folge des Einschleppens extraterrestrischer Materie zu verhindern.

Wenn ein Partnerland des Vertrages Grund zu der Annahme hat, daß ein von ihm oder seinen Staatsbürgern geplantes Unternehmen oder Experiment im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, Tätigkeiten anderer Vertragspartner bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, ernstlich stören könnte, so muß es entsprechende internationale Konsultationen abhalten, bevor es ein solches Unternehmen oder Experiment fortführt. Ein Vertragspartner, der Grund zur Annahme hat, daß ein von einem anderen Vertragspartner geplantes Unternehmen oder Experiment im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, sich unter Umständen auf Projekte der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums samt Mond und anderen Himmelskörpern schädlich auswirkt, kann Konsultationen über das Unternehmen oder Experiment verlangen.

ARTIKEL X — Um die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen dieses Vertrages zu fördern, berücksichtigen die Partnerstaaten des Vertrages auf der Basis der Gleichberechtigung jegliches Ersuchen anderer Signatarstaaten, Gelegenheit zu erhalten, den Flug von Objekten im Weltraum zu beobachten, die durch die betreffenden Staaten gestartet worden sind.

Welcher Art eine solche Gelegenheit zur Beobachtung sein soll und unter welchen Bedingungen sie gewährt werden könnte, wird durch Übereinkommen zwischen den betreffenden Staaten festgelegt.

ARTIKEL XI — Um die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Benutzung des Weltraums zu fördern, erklären sich die Signatarstaaten, die Unternehmungen im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, durchführen, damit einverstanden, sowohl den Generalsekretär der Vereinten Nationen als auch die Öffentlichkeit und die Wissenschaftler in aller Welt in größtmöglichem und zweckdienlichem Umfang von der Natur, der Durchführung, den Orten und den Ergebnissen solcher Unternehmungen zu unterrichten. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist gehalten, die betreffenden Informationen unmittelbar nach ihrem Eingang wirksam weiterzuverbreiten.

ARTIKEL XII — Alle Stationen, Einrichtungen, Geräte und Raumfahrzeuge auf dem Mond und anderen Himmelskörpern sind Vertretern anderer Partnerstaaten des Ver-

trages auf der Basis der Gegenseitigkeit zugänglich. Die Beauftragten melden einen geplanten Besuch so rechtzeitig an, daß entsprechende Konsultationen stattfinden und maximale Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden können, um die Sicherheit zu gewährleisten und eine Störung des normalen Betriebs der zu visitierenden Einrichtung zu vermeiden.

ARTIKEL XIII — Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten für die Unternehmungen der Signatarstaaten des Vertrages bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, gleichgültig, ob solche Unternehmungen von einem einzelnen Partnerstaat oder gemeinsam mit anderen Staaten, beziehungsweise im Rahmen der Programme internationaler zwischenstaatlicher Organisationen durchgeführt werden.

Treten in Verbindung mit Unternehmungen, die internationale zwischenstaatliche Organisationen bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, durchführen, in der Praxis irgendwelche Fragen auf, so sind diese von den Signatarstaaten des Vertrags entweder mit der zuständigen internationalen Organisation oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten der betreffenden internationalen Organisation zu klären, die dem Vertrag beigetreten sind.

ARTIKEL XIV — 1) Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der diesen Vertrag vor seinem Inkrafttreten gemäß Paragraph 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet, kann ihm zu jedem anderen Zeitpunkt beitreten.

2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Signatarstaaten. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden und Beitrittsurkunden erfolgt bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die hiermit zu Depositarmächten bestimmt werden.

3) Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald fünf Regierungen, einschließlich der Regierungen der zu Depositarmächten im Rahmen dieses Vertrags bestimmten Staaten, die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

4) Für Staaten, deren Ratifikations- und Beitrittsurkunden nach Inkrafttreten des Vertrags hinterlegt werden, tritt der Vertrag mit dem Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

5) Die Depositarmächte sind angewiesen, alle Signatarstaaten und die dem Vertrag später beitretenden Staaten über den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder einzelnen Ratifikations- und Beitrittsurkunde, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und über andere Bekanntmachungen unverzüglich zu unterrichten.

6) Dieser Vertrag wird von den Depositarmächten gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

ARTIKEL XV — Jeder Signatarstaat kann Zusätze zu diesem Vertrag vorschlagen. Diese Zusätze werden für alle Vertragspartner, die sie akzeptieren, rechtsverbindlich, sobald die Mehrheit der Vertragspartner sie gebilligt hat; für jeden anderen Vertragspartner treten sie mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem er ihnen zustimmt.

ARTIKEL XVI — Jeder Partnerstaat kann ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrags durch schriftliche Mitteilung an die Depositarmächte seine Mitgliedschaft kündigen. Der Austritt wird ein Jahr nach Eingang der schriftlichen Kündigung rechtswirksam.

ARTIKEL XVII — Die Hinterlegung dieses Vertrags, dessen in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache ausgefertigten Texte in gleicher Weise authentisch sind, erfolgt in den Archiven der Depositarmächte. Ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieses Vertrags werden den Regierungen der Signatarstaaten und später beitretenden Staaten von den Depositarmächten zugeleitet.

Zum Zeugnis dessen haben die Unterzeichneten, ordnungsgemäß bevollmächtigt, diesen Vertrag signiert.